

Hinweise zu Entschuldigungen und Beurlaubungen für Berufsschüler*innen (Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit)

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um unentschuldigte Fehlzeiten zu vermeiden:

1. **Die/Der Auszubildende informiert den Ausbildungsbetrieb** über das Fehlen in der Berufsschule und reicht beim Betrieb seine/ihre Krankschreibung ein.

Weiterhin gilt für die **Blockklassen** (Klassen, die im Sommer mit der Ausbildung begonnen haben):

2. Der Ausbildungsbetrieb erhält am Ende der Berufsschulwoche einen Fehlzeitenbogen, auf dem die Anwesenheiten bzw. Fehlzeiten vermerkt sind.
3. Der Ausbildungsbetrieb meldet bis zur **folgenden Berufsschulwoche** des/der Auszubildenden, ob die Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt sind.

Weiterhin gilt für die **Tagesklassen** (Klassen, die im Winter mit der Ausbildung begonnen haben oder Wiederholerklassen):

2. Der Ausbildungsbetrieb erhält nach den beiden Berufsschultagen einen Fehlzeitenbogen, auf dem die Anwesenheiten bzw. Fehlzeiten vermerkt sind.
3. Der Ausbildungsbetrieb meldet bis zur **folgenden Schulwoche (spätestens aber 6 Tage** nach dem ersten Fehltag) der Schule, ob die Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt sind.

Grundsätzlich gilt:

- Telefonische Krankmeldungen sind nicht notwendig.
- Eine **versäumte Klassenarbeit** ist am **nächstmöglichen Schultag** nachzuschreiben, sofern für das Schulversäumnis eine fristgerechte Entschuldigung vorgelegt wurde.
- Die Klassenarbeiten, die in den Stunden geschrieben wurden, in denen der/die Auszubildende **unentschuldigt** fehlte, werden mit der **Note „6“** bewertet.
- Verspätungen können grundsätzlich nicht entschuldigt werden.
- Arztbesuche dürfen in der Regel nicht während der Unterrichtszeit erfolgen. Gleiches gilt für Fahrschultermine etc.)
- Bei einem bereits bekannten und nicht verschiebbaren privaten Termin ist **rechtzeitig vorab schriftlich** bei dem/der Klassenlehrer:in ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen und zu **begründen**, der Grund ist nachzuweisen. Wird der Antrag nicht gestellt, so gelten diese Fehltag(e) als unentschuldigt, und zwar auch dann, wenn der/die Ausbilder*in die Beurlaubung genehmigt hat.